

BGer 6B_1257/2015 vom 4. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1257_2015

FR: TF 6B_1257/2015 du 4 février 2016

IT: TF 6B_1257/2015 del 4 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 8. Dezember 2015 und 13. Januar 2016 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 28. Januar 2016, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl der Beschwerdeführer beide Verfügungen erhielt, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.